

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Es wird um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 34 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
(siehe Information) für

Frau/Herr / Vor- und Nachname

geboren am

als (Beruf)

bei/im (Name und Anschrift der Krankenanstalt) ersucht.

Für die Bewilligung des obgenannten Antrages werden für die fachliche Begutachtung folgende zusätzliche
Informationen benötigt: ausreichende Deutschkenntnisse des/r Bewerbers/in vorhanden: ja nein
pflegerischer/e Leiter/in der Einrichtung ist:

Frau/Herr / Vor- und Nachname

Kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht ist gewährleistet durch:

Frau/Herr / Vor- und Nachname (als Nachweis der Qualifikation bitte Nummer der Registrierung im Gesundheitsberuferegister anführen)

Mindestens ein/e Angehöriger/e des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienstes der/die über die
notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, muss in einem Dienst- oder
Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung stehen.

Anzahl der Abteilungen:

Anzahl der Stationen:

Gesamtbettenanzahl:

Anzahl der durchschnittlich
betreuten Patienten/innen:

Personalzahl gesamt:

davon DGKS/DGKP:

davon PA/PFA:

Bereits bewilligte Fortbildungen
nach § 34 Abs. 1 GuKG:

Anzahl der Praktikanten/innen (Schüler/innen
für Gesundheits- und Krankenpflege und der
Pflege(fach)assistentenlehrgänge):

Ich habe das Merkblatt erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Unterschrift und Stampiglie

Information zum § 34 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.
- (2) Der Antragsteller hat Nachweise gemäß § 32 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1
 1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
 2. an einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.
- (5) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.
- (6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.
- (7) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

Merkblatt Für den/die Dienstgeber/in

Da es sich bei einer Tätigkeit zu Fortbildungszwecken nicht um eine Anerkennung bzw. Gleichstellung mit in Österreich ausgebildeten Angehörigen von Sanitätsberufen handelt, ist eine Anleitung und Aufsicht durch Fachpersonal, das in Österreich zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigt ist, vorzusetzen. Die Heranziehung zu Tätigkeiten allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege muss, abhängig vom Stand der Fachkenntnisse, individuell erfolgen.

Im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem/der Patienten/innen, die erforderliche Dokumentation der Pfllegetätigkeit und die Kommunikation im Team und mit den Patienten/innen ist vorzusetzen, dass die Überprüfung der Deutschkenntnisse durch den/die künftigen/e Dienstgeber/in sowohl mündlich als auch schriftlich stattgefunden hat, wobei auch auf die korrekte Wiedergabe von Zahlen geachtet wurde.

Im Falle einer Anstellung muss vom/von der Dienstgeber/in darauf geachtet werden, dass die berufsspezifischen Vorschriften und Verhaltensregeln bekannt sind und eingehalten werden. Für Personal mit nicht deutscher Muttersprache sollten schriftliche Anweisungen bzw. Informationen über Vorschriften, Verhaltensregeln und gesetzliche Bestimmungen in verständlicher Form erfolgen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.